

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 30 (1846)

26 (30.6.1846)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-803403](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-803403)

Oldenburgische Blätter.

№ 26.

Dienstag, den 30. Juni.

1846.

Ueber den Entwurf neuer gesetzlicher Bestimmungen über das Vormundchaftswesen.

Zweiter Artikel *).

Nach §. 1. des Entwurfs hat das Amt den Vorschlag der Vormünder zuvörderst zu formiren und ihn sodann dem Kirchspiels-Ausschuß zur Begutachtung mitzutheilen. Sieht dieser dazu seine zustimmende Erklärung, so haftet nach §. 34 in subsidium die Gemeinde für die Zahlungsfähigkeit des Vormundes.

Ich will mich nun darüber nicht äußern, ob und wiefern in staatlicher Hinsicht es angemessen sein möge, eine solche Haftbarkeit der Gemeinden auszusprechen; ich will ferner unberührt lassen, welche unendliche Weitläufigkeiten derartige Verhandlungen mit sich führen und Fälle häufig genug vorkommen werden, wo es schwer halten mag, Personen, welche zu Vormündern passend sind, aufzufinden; — ich will lediglich nur hervorheben, welche nachtheilige Folgen eine Verhandlung mit dem Kirchspiels-Ausschuß für einen Eingefessenen, der das Schicksal hat, von dem Amte zu der Stelle eines Vormundes ausgesucht worden zu sein, insbesondere für den Credit desselben haben könne. Die Erfahrung ergiebt, daß insbesondere die Landleute sehr ängstlich bei Uebernahme irgend einer Haft-

barkeit für Jemand sind; sie sind eher zu einer Anleihe, selbst bei geringerer Sicherheit, zu vermögen, als zur Uebernahme einer Bürgschaft, bei der irgend ein Risiko kaum denkbar ist. Es braucht daher nur ein ängstliches Mitglied in dem Kirchspiels-Ausschuße vorhanden zu sein, welches Bedenken trägt, eine bestimmende Erklärung zu dem Vorschlage des Amtes abzugeben, und es werden sich immer Viele finden, die seiner Ansicht beitreten werden. Ich habe hier nur als Grund zu der ablehnenden Erklärung die Ängstlichkeit eines Mitgliedes angenommen; dasselbe Resultat steht zu erwarten, wenn Leidenschaft irgend einer Art, die ein Mitglied gegen die in Vorschlag gebrachte Person haben mag, die Abstimmung desselben veranlaßt, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Ängstliche noch der Belehrung zugänglich sein, der Leidenschaftliche aber, es mögen ihm auch die triftigsten Gegenstände vorgetragen werden, bei seiner Ansicht beharren wird, und dieser, weil er mit mehr Energie auf seiner Ansicht besteht, sich leichter Anhänger verschafft. Ein Vorschlag, der unter den angegebenen Verhältnissen die Beistimmung des Ausschusses nicht erhält, bleibt nicht geheim; es ist nämlich, so viel ich weiß, den Mitgliedern des Kirchspiels-Ausschusses ein Stillschweigen über das mit demselben Verhandelte durch irgend eine gesetzliche Bestimmung nicht aufgelegt, und es wird daher bald nachher, nachdem ein Vorschlag auf die angegebene Art frustirt sein wird, die Nachricht im Kirchspiele verbreitet sein, N. N. ist zu der oder der Vormundschaft in Vorschlag gebracht; aber der Kirchspiels-Ausschuß hat dem

*) W. s. den ersten Artikel in Nr. 19 dieser Blätter.



Vorschläge seine Beistimmung nicht gegeben, und diese im Kirchspiels verbreitete Nachricht muß nothwendig nachtheilig, den Umständen nach, entweder auf den Ruf oder den Credit der in Vorschlag gebrachten Person wirken. Guter Ruf und Credit sind nun in der Regel zum Bestehen und Fortkommen einer Familie erforderlich, und man setzt daher, um in specie das Vermögen eines Pupillen oder einer aus Pupillen bestehenden Familie zu sichern, möglicherweise das Glück und Wohlbefinden mehrerer Familien — denn zu einer und derselben Vormundschaft können die Vorschläge 2 und mehrere Male frustirt werden — auf das Spiel, wenn Verhandlungen zur Ermittlung der Tauglichkeit eines Vormundes nach dem Entwurfe Statt finden sollen.

Man wird mir entgegen können, daß, wenn auch gegenwärtig dem Kirchspiels-Ausschuß ein Stillschweigen über das mit ihm Verhandelte noch nicht aufgelegt sei, solches dennoch geschehen könne; dies muß ich freilich zugeben, mir aber die Erwiederung gestattet sein, daß nach meiner Ansicht der Kirchspiels-Ausschuß mit Verhandlungen, welche Persönlichkeiten in engerer Beziehung betreffen, gar nicht zu behelligen sein möchte und zwar aus höheren staatlichen Rücksichten, und eben aus dem Grunde bin ich insbesondere gegen den Entwurf, in sofern er gerade derartige Verhandlungen vorschreibt. Ueberhaupt bin ich, beiläufig gesagt, gegen Heimlichkeiten; der Kirchspiels-Ausschuß ist nur da, um sich über das Gemeinwohl zu berathen und Alles, was mit ihm in dieser Beziehung verhandelt wird, muß die Oeffentlichkeit vertragen können.

»Der Staat, in dessen Schutz die Pupillen sind, muß diesen Schutz verwirklichen können, wird man ferner anführen, und ich will diesen Grundsatz auch gelten lassen; es handelt sich hier aber nur um die Mittel zur Realisirung dieses Staats-Zwecks und man wird bei der Unvollkommenheit alles Menschlichen keines auffinden, welches absolut ausreicht. Es handelt sich also über die Wahl des Mittels, welches, das Für und Wider gegen einander gehalten, am geeignetsten erscheinen muß, und da bin ich der Ansicht, daß die bisherige Einrichtung, wornach die Aemter den Vorschlag zu Vormündern haben, unter denjenigen Bestimmungen, welche ich später

angeben werde, den Vorzug verdient. — Die Qualification eines Individuums zu Vormundschaften hängt ab

- a) von seinem moralischen Charakter und seinen geistigen Fähigkeiten;
- b) von seiner Solvendität.

Was nun die Qualification

ad a insbesondere den moralischen Character betrifft, so müssen solche für jedes Individuum supponirt werden, so lange nicht facta vorliegen, welche dieser Supposition entgegen sind. Eben weil unter dieser Voraussetzung der Vorschlag nur von factis abhängig ist, so werden die Aemter in der Regel am besten im Stande sein, solchen zu formiren. Freilich ist hiebei Irrthum nicht ausgeschlossen; ein Individuum kann moralisch verworfen sein, wenn auch facta nicht vorhanden sind, die zu einer solchen Annahme berechtigen; aber die Möglichkeit eines solchen Irrthums bleibt immer unter allen Verhältnissen und Umständen, sie liegt in der Beschränktheit der menschlichen Natur. Führt überdies die obervormundschaftliche Behörde eine sorgfältige Controle, so wird ihr ein etwaiger Irrthum in dieser Beziehung nicht entgehen können, es wird ihr bald klar werden, ob z. B. ein Vormund seine vormundschaftliche Verwaltung mehr in seinem Interesse, als in dem der Pupillen führt. Und soll demselben die Erziehung der Pupillen anvertraut werden, so wird insbesondere hierüber der Familienrath zu hören sein;

ad b. die Solvendität anlangend, so wird dieselbe in der Regel in den Immobilien, die ein zum Vormund in Vorschlag gebrachtes Individuum besitzt, zu suchen sein. — Wir dürfen hoffen, daß wir bald ein vollständiges Cataster, nachdem die Vermessung dazu schon Statt gefunden hat, erhalten werden, auch mit Angabe des Reinertrages der Immobilien. Ist ein solches Cataster erst vorhanden, so hat das Amt den Vorschlag für Vormundschaft, was die Solvendität betrifft, nur zu motiviren

a) durch einen Cataster Auszug und b) durch einen Ingressions-Extract und die obervormundschaftliche Behörde wird leicht beurtheilen können, ob das in Vorschlag gebrachte Individuum genügend solvend ist. Gesezt, der Cataster-Auszug ergäbe einen Reinertrag von den

Immobilien, welche der zum Vormund vorgeschlagene N. N. besitze, von 300 \mathcal{F} . Diese etwa mit 20 capitalisirt, wird ein Capitalwerth von 6000 \mathcal{F}

ergeben; auf diesen Immobilien haben nach dem Ingrossations-Extracte ingrossirte Capitalien zc. 2000 »

bleibt reiner Capitalwerth der Immobilien 4000 \mathcal{F}

Gesetzt nun ferner, das vom Vormund zu administrende Vermögen betrage 2000 \mathcal{F} , es betrage selbst 4000 \mathcal{F} , es betrage sogar das Dfache, also 12000 \mathcal{F} , so muß der N. N. zu der Vormundschaft qu. für genügend solvend gehalten werden, denn es können gesetzliche Beschränkungen genug über die Dispositionsfähigkeit des Vormundes in Betreff des pupillarischen Vermögens gemacht werden, und ich finde sie in dem Entwurfe schon in dem Maße, daß Jemand als genügend solvend erscheinen muß für eine Vormundschaft, worin die jährlichen Revenüen 1000 \mathcal{F} betragen, wenn er höchstens ein reines Vermögen von 2000 \mathcal{F} in Immobilien besitzt.

Für Fälle, die im §. 12 zc. der Hypotheken-Ordnung vorhergesehen sind, mag der Ingrossations-Extract nicht vollständig genügen; aber unsern Staatsmännern, welche Entwürfe zu Gesetzen liefern, wird es eine Kleinigkeit sein, irgend einen Entwurf zu einem Gesetze zu liefern, wodurch diesem Mangel abgeholfen, oder doch wenigstens diese bisher geltende gesetzliche Bestimmung, wenn auch nur für Vormundschaften, unschädlich gemacht werden wird.

Haben wir also nur ein vollständiger Catalog, ist unser Hypothekenwesen erst so geordnet, daß ein Ingrossations-Extract Sicherheit über die auf den Immobilien ruhenden Belastungen und Hypotheken giebt, dann kann dem Antrage der Vorschlag, insbesondere was die Solvendität betrifft, ganz allein überlassen bleiben, und wenn dasselbe diejenigen Formen, welche in dieser Beziehung gesetzlich vorgeschrieben werden können, beobachtet, so möchte es überdies vor jeder Haftbarkeit für den Vorschlag freizusprechen sein. In dem angenommenen Falle kann nämlich die Zahlungsfähigkeit des Vormundes nur durch einen Zufall,

der in der Regel außerhalb der menschlichen Berechnung und Voraussicht liegen wird, verändert werden.

Benutzung des Rappstrohs zum Dünger.

Im Mecklenburgischen lassen mehrere Doktoren die Kuhställe tief ausgraben und mit Rappstroh vollstampfen. Dies mit feinen Düngerteilen, Fauche und Ausdünstungen des Viehs geschwängerte, sich bretartig zusammenlagernde und nach Maßgabe des Bedarfs dann und wann mit frischer Streu ergänzte Material liefert im Frühjahr und Sommer eine Menge des vorzüglichsten, kaum auf andere Weise von so eigenthümlicher Güte zu producirenden Mistes, welcher, selbst nur in geringer Menge aufgefahren, die augenscheinlichste und fast doppelte Wirkung äußert. Auch in den Pferdeställen wird dies angewandt.

(Allgem. Zeitung für die deutschen Land- und Hauswirthe von N. Beyer. 1843. S. 428.)

Baumkitt.

Seit länger als 36 Jahren bediene ich mich mit dem besten Erfolge eines Kitts, von Theer und feinem Kohlenpulver bereitet, den ich als Salbe auf die Wunden der Bäume streichen und später mit trockener Erde bewerfen lasse, damit die Mischung in der Wärme nicht klebe, und die Wunden nicht ins Auge fallen. Daß dieser Kitt nicht nur als sichere Decke, sondern auch seiner fäulnißwidrigen Kraft wegen als Heilmittel dienen müsse, wird besonders seit der Entdeckung des Kreosots im Theere und seiner Wirkung gegen Fäulniß, jedem mit der Chemie Vertrauten einleuchten, weshalb ich ihn zur Bedeckung aller Wunden an Bäumen unbedingt empfehlen kann. (Dr. Wiegmann in seiner Schrift: „Die Krankheiten der Gewächse.“)



Tabellarische der im Jahre 1845 vorgekommenen Dienstleistungen

Kreis- Stationen.	Arretirte Verbrecher und Gekerkelte.		Bandfren- her, Bett- ler u. sonst verdäch- tige Mei- sende:		Aufge- fangene Deser- teurs u. wider- spenstige Wehr- pflich- tige:		Perbotenes Kaufren.		Jagd-Excesse.		Forst- frevet.		Stenndesframbationen.		Stangelpöste an Mägen, Bräcken und Göggen.		Betroffene Schastiffen im Mägelande.		Feuergefährliche Gegenstände.		Berechnungsmächtige Brunnen und Mächtstänken.		Berechnungsmächtige Mägen mit Mägen, ohne die Strenge abgelslagen zu haben.		Stücklich geworbene Mäere mit Mägen.		Unangefettete Stiere.		Bessige und nicht verfeuerte Gunde.		
	angehalten und an die resp. Kerker abgelsert.	über die Strenge zurücktrams- portirt.	fremde. hiesige.	fremde. hiesige.	entbette Schlingenfeller.	verorbungsmächtig gehaltene Jagdhunde und in der Mäht- bahn umherfrefel. Gunde.	betroffene Mähtbiete.	entbette Schlingenfeller.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	Polstrennung.	
Oldenburg . . .	13	16	37	2	—	—	3	1	—	—	—	—	1	—	1	—	4	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Delmenhorst . .	5	4	47	115	—	—	2	7	—	1	—	—	11	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Behta	13	4	38	5	—	—	8	—	—	—	—	3	—	4	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
Gloppenburg . .	12	7	64	49	3	—	2	8	1	1	2	—	2	1	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38
Neuenburg . . .	10	8	25	26	—	—	6	5	—	—	—	—	2	—	2	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Sever	14	9	51	7	—	—	9	4	12	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Dvelgönne . . .	4	13	23	3	—	—	2	4	2	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Total	71	61	285	207	3	—	32	29	15	2	5	—	21	1	12	6	14	3	5	9	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	



Uebersicht

des Großherzoglichen Landdragonercorps.

Wagen	zusammengesetzt in einem Geleise.		mit vorordnungswürdiger Spur.		Erhaltung bei Unterführung der Besatzpflichtigen.		Erhaltung bei Unterführung der Besatzpflichtigen.		Erhaltung bei Unterführung der Besatzpflichtigen.		Erhaltung bei Unterführung der Besatzpflichtigen.		Erhaltung bei Unterführung der Besatzpflichtigen.		Erhaltung bei Unterführung der Besatzpflichtigen.		Erhaltung bei Unterführung der Besatzpflichtigen.		Erhaltung bei Unterführung der Besatzpflichtigen.		
	2	1	3	1	4	3	5	4	300	4	89	44	12	8	37	3	7	1	11	1	15
Wagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erhaltung bei Unterführung der Besatzpflichtigen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Besatzpflichtigen zur Unterführung der Besatzpflichtigen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammenhang bei Feuerstörungen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberführung von hiesigen Schreibern der Regie...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Transportationen von Gefangenen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Begehung der Großherzoglichen Spesen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbotenes Mägenhefen und Moorrennen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gauselungen und Mergelung von Mergelern.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unberechtigte Schaafr. und Mischungen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbotenes Kreuzschneiden zc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einheimische, so auf Bettelerei betroffen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baum- u. andere Beschädigungen an öffentlichen Bäumen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Feldern und Wäldern verordnungswidrig weidenbesitzlich.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unberechtigte Stoffveräußerungen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unberechtigte Inhaber falscher Geldmünzen, welche in Umlauf gebracht sind.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arbeiter Stubenröhren bei öffentlichen Gelegenheiten, Märkten, Tanzgesellschaften zc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbotenes Meilen und Meilerreien auf den Fußwegen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbotenes Jagdspiel.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbotenes Herbergieren von Fremden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbotene Schenkweidigkeiten, unberechtigter Fütterbandel, und Galtweidigkeiten, die nicht mit Bier versehen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbotene Nachschwaumerien.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Oldenburg. Mosle, Oberst.



Mittel zur Vertilgung der Schildlaus und des Maulwurfs.

(Von dem Schloßgärtner Fischer zu Simianowiz in Ober-Schlesien mitgetheilt in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preussischen Staaten. B. 16. S. 389.)

Im J. 1830 übernahm ich bei dem Hrn. Grafen Hugo Henckel von Donnersmarkt auf Simianowiz in Ober-Schlesien die Gärtnerei und fand die Drangerie mit der Schildlaus vollkommen überzogen. Mein Vorgänger hatte sich dadurch helfen wollen, daß er sie auf Steinkohlenasche setzte, wodurch aber die Bäume an ihren Wurzeln faulten und sichtbar kränkelten. Ich setzte deshalb die ganze Drangerie um, und hoffte durch neuen kräftigen Trieb würden sich die Insecten verlieren; allein es half Nichts — das Insect blieb. Ich wusch nun alle Blätter und reinigte sie mit vieler Mühe. Dies half zwar auf kurze Zeit, doch war das Uebel bald wieder vorhanden. Da fiel mir ein, daß die Slawaken ihre Kleidungsstücke mit Speck einreiben, um sie vom Ungeziefer frei zu erhalten. Sollte sich das nicht auch in ähnlichem Falle hier anwenden lassen? dachte ich, und versuchte es an einigen kleinen Bäumen. Ich nahm eine recht fette Speckschwarte und eine kleine Bürste, machte dieselbe fett und bürstete nun Blätter und Holz, und hauptsächlich die Blattwinkel, woselbst sich die Insecten angefest hatten, so lange, bis Holz und Blätter etwas fett waren. Ich sah sogleich, daß die Insecten die Fettigkeit nicht vertragen konnten, sondern sofort abfielen, und bemerkte auch, daß auf den gebürsteten, fetten Bäumen keine Insecten von anderen Pflanzen kamen, obgleich ich zeitig mitten unter die noch verunreinigten setzte. Nun ließ ich die Bäume rubig stehen, um zu sehen, ob die Einreibung vielleicht irgendwie einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben üben werde; fand aber nach 2 Monaten, daß die Bäumchen alle bedeutend kräftiger herangewachsen waren, daß auf den allein stehenden keine Schildlaus sich befand, und nur einige dieser Insecten auf denen saßen,

die ich unter die übrigen Bäume gestellt hatte, — jedoch nur an solchen Stellen, wo wenig oder gar kein Fett hingekommen war.

Da der Herbst schon vorgeschritten war, wollte ich mit den übrigen Stämmen Nichts vornehmen, sondern das Frühjahr abwarten. Die gepuhten Bäume zeichneten sich schon während des Winters durch gesunde Färbung der Blätter und Wachstum aus, und es zeigte sich durchaus kein Nachtheil. Beim Beginn des Frühjahrs waren meine alten Stämme und meine Kamellien wie auch die neuholländischen Pflanzen mit Schildläusen ganz bedeckt, und ich begann nun meine Einreibung. Ich nahm mehrere Pfunde Speck und mehrere Bürsten, bestellte eine Menge Leute, ließ die großen Bäume umlegen, sie vollständig bürsten, und eben so die übrigen Pflanzen, selbst die zartesten Triebe, stellte hierauf meine Drangerie ins Freie, und hatte nun die Freude, meine sämmtlichen Pflanzen auf einmal vollständig gereinigt zu sehen. Bis zum heutigen Tag habe ich noch keine Spur von Schildläusen an denselben bemerkt.

Als ich im vorigen Jahre ein neues Ananas-Haus baute, und dazu Pflanzen aus einer alten Gärtnerei kaufte, die auch mit solchen Insecten bedeckt waren, waren nach 2 Monaten alle meine Ananas-Pflanzen angestekt. Ich nahm deshalb wieder zum Speck meine Zuflucht. Ich umwickelte ein langes Stäbchen mit Tuch, machte dasselbe fett, und puhte nun die Pflanzen an allen Stellen, wo sich das Insect zeigte. Da diese aber schwerer zu puhen sind, mußte ich die Einreibungen öfters wiederholen; hatte aber dann einen günstigen Erfolg, ohne den geringsten Nachtheil.

Noch ist mir ein probates Mittel gegen Maulwürfe bekannt geworden, welches ich ebenfalls zur Prüfung mittheile. Man nimmt Regenwürmer, stellt sie an einen etwas warmen Ort, bis sie todt sind, und bestreuet sie dann mit Krähen-Augen-Pulver (Brechmuß). Diese bestreueten Würmer legt man nun behutsam in den Maulwurfsgang an einer frisch aufgeworfenen Stelle, 3—4 Stück, und deckt den Gang behutsam wieder zu, so daß keine Erde dazwischen kommt. Es dauert gewöhnlich nicht lange,

so kommt der Maulwurf, frisst die Würmer und stirbt davon.

Kuhmelken.

Im englischen Globe vom 24. Aug. v. J. steht folgende Mittheilung von einem Pächter: »Ich kam auf den Gedanken, eine Kuh dreimal täglich melken zu lassen, des Morgens, Mittags und Abends; und ich finde, daß dies, bei diesem trocknen heißen Wetter, vortheilhafter ist, als das bisherige zweimalige Melken war. Man bekommt mehr Milch; der Rahm auf der Mittags-Milch ist zweimal so dick, als auf der Morgen-Milch und dreimal so dick als auf der Abend-Milch. Einige ältere Pächter prophezeihen mir, daß die Kuh dies nicht aushalten und nächstes Jahr verdorben sein würde. Ich folge aber dem gefunden Menschenverstande, und werde damit fortfahren; denn meine Kuh ist in recht gutem Stande.«

Vernichtung der Quecken.

Einem Acker, auf welchem die Quecke wuchert, pflüge man, zumal im Frühling, das erste Mal nur ganz flach. Pflügt man ihn tief, so werden die umgestürzten Queckenwurzeln stark mit Erde bedeckt und treiben ihre Sprossen bald mit doppelter Leppigkeit aus der Tiefe empor. Hat man hingegen nur flach gepflügt, und dann die Egge bald folgen lassen, so bringt man die Quecken größtentheils an die Luft, wo man sie, unter wiederholtem Eggen, entweder bei trockenem Wetter bald verdorren sieht, oder durch aufgetriebene Schafe verzehren läßt, welche sie mit großem Eifer herauscharren, und selbst die dürreren Ranken begierig fressen.

(Aus Dr. E. Sprengel's „Allgem. landwirtschaftlichen Monatschrift“ B. XVII. S. 130.)

L i t e r a t u r.

Das Octroi in Oldenburg, aus staats-

rechtlichen und nationalökonomischen Gesichtspunkten beurtheilt; nebst einer Beleuchtung der daselbst bestehenden Armentare. Ein Vortrag, gehalten im Vereine zur Beförderung der Volksbildung in Oldenburg am 26. April 1846, und auf Verlangen dem Druck übergeben von L. Schmedes. Oldenburg (Schulzische Buchhandl.), 1846. 8. 36 S. geh. (12 K.).

»Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit,« beginnt der Hr. Verf., »daß, wie überall im ganzen deutschen Vaterlande, so auch bei uns seit länger die Theilnahme am Gemeinwesen, an Staat und Gemeinde, lebendiger geworden ist, und daß sich dieselbe mehr und mehr allen Angelegenheiten allgemeiner und öffentlicher Art in gesteigerter Weise zuwendet. Darum darf ich auch wohl hoffen, daß der Gegenstand der nachfolgenden Erörterung, eine unserer städtischen Steuern, das Octroi nämlich, nicht ganz ohne Interesse sein wird. In Betreff der Behandlung dieses Gegenstandes aber und der Betrachtungsweise desselben muß ich vor Allem um die geneigte Rücksicht der geehrten Anwesenden bitten. Ich habe es mir insbesondere angelegen sein lassen, einige allgemeine Steuergrundsätze festzustellen, und diese demnächst als Hauptgesichtspunkte für die Beurtheilung des Octroi in Anwendung zu bringen; — und ich werde sogleich damit beginnen, nachdem ich zuvor über die Entstehung und Bedeutung dieser Steuer überhaupt, so wie über die Geschichte, Bestimmung und Verwendung derselben bei uns insbesondere, einleitend Einiges zu sagen mir erlaube.«

»Hiernach folgt also zuerst die Geschichte und Bedeutung der Octroi im Allgemeinen, wie die Erzählung von der Einführung derselben in Oldenburg durch die Verordnung vom 10. Jan. 1825, dann von der Modification des Tarifs durch die Regierungsbekanntmachung vom 16. Jan. 1833. »So ist es nun bis jetzt in Kraft geblieben,« sagt der Hr. Verf., »und es dürfte auch wenig an demselben auszusetzen sein, Allein es



handelt sich auch nicht darum; — Es ist vielmehr die Angemessenheit der Detroisteuer als solcher und der Steuerobjecte in Frage gestellt, und diese näher zu beleuchten ist meine Hauptaufgabe.«

»Die Einnahme aus dem Detroi hat im Durchschnitte jährlich 6000 \$ betragen, wovon für Erhebung und Verwaltung etwa 350 \$ abgehen,« so daß ein reiner Betrag von etwa 5650 \$ bleibt. Dieser Betrag ist zuerst zum Abtrag der Kirchenschuld und zu den laufenden Ausgaben der Kirchen-Casse verwandt, dann zu diesen und seit dem 20. Juni 1843 auch zu den Kosten der höhern Bürgerschule und der Vorschule. Es ist also bis 1841 ausschließlich der evangelischen Gemeinde zu Gute gekommen, und erst seit 1843 ist ein Theil derselben für einen allgemein städtischer Zweck bestimmt worden; — und es entsteht dabei die rechtliche Frage: ob die Mitglieder der katholischen und jüdischen Kirchengemeinde verpflichtet waren, zu den Bedürfnissen der evangelischen Kirchengemeinde mit beizusteuern, oder: ob sie nicht nach Verhältniß ihrer Beisteuer zum Detroi einen Theil der Einnahme aus demselben für ihre kirchlichen Bedürfnisse hätten beanspruchen können« u. s. w.

»Nach diesen einleitenden Bemerkungen wende ich mich näher meiner Aufgabe zu. Um nun für unsere Beurtheilung überhaupt eine Basis zu gewinnen, haben wir zunächst die Principien zu entwickeln, die uns demnächst als leitende Gesichtspunkte dienen können« u. s. w.

Dies geschieht denn in den folgenden Blättern, und es werden dann diese Principien auf das Detroi angewandt, so daß der Hr. Verf. (S. 31) zu folgendem Schluß kommt: »Wenn nun nach der bisherigen Erörterung das Detroi sowohl vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts als der Nationalökonomie und der Finanzpolitik selbst als durchaus principlos und verwerflich erscheint: so wird die Aufhebung desselben

nicht bloß wünschenswerth, sondern eine unabweißbare Forderung der dadurch Benachtheiligten sowohl, als der von ächtem Gemeinsinn beseelten Bürger. Da aber die durch das Detroi bisher gewonnene Einnahme für die Befreiung der öffentlichen Bedürfnisse nicht entbehrt werden kann: so ist daran zu denken, den durch die Abschaffung desselben entstehenden Ausfall auf andere Weise zu ersetzen u. s. w. — — — Indem man an eine andere Einrichtung der Steuer dachte, hat man in unserer Armentare einen zweckmäßigen Maßstab dafür zu finden geglaubt; wie auch schon seit Anfang dieses Jahres die bisherige Thorsteuer nach jener Taxe umgelegt ist u. s. w. — — — Ich muß mich aber durchaus gegen diese Taxe erklären. Denn obwohl es einerseits gleich in die Augen fällt, daß sie dem Principe der Gleichmäßigkeit mehr gemäß ist, als das Detroi: so wenig ist andererseits dieses Princip in ihr selbst wirklich zum Ausdruck gekommen, — und sie leidet daher an argen Mißverhältnissen.«

Wie der Hr. Verf. das nachzuweisen sucht, muß man S. 32 fg. selbst nachlesen; wir führen nur noch an, daß er dadurch zu folgendem Resultat gelangt: »So viel dürfte klar sein, daß unsere jetzige Armentare keinesweges dem von der Gerechtigkeit geforderten Principe der Gleichmäßigkeit entspricht. Dieses Princip kann aber, wie wir gesehen haben, nur Wahrheit und Wirklichkeit erlangen, wenn das reine Einkommen zum Maßstabe der Besteuerung genommen wird. Es stellt sich daher in Beziehung auf die Detroifrage schließlich als Resultat dieser Betrachtung heraus: unsere Armentare einer Revision zu unterwerfen, und bei der neuen Einrichtung und Vertheilung derselben allein das abgeschätzte reine Einkommen zum Grunde zu legen; darnach denn auch die, durch Aufhebung der Detroi ausfallende Summe, so wie auch die frühere Thorsteuer und vielleicht noch einige andere Lasten zu vertheilen.«

(Small text at the bottom of the right page, likely bleed-through or a reference note.)

